



Übersicht zu den aktuell geltenden Corona-Maßnahmen im Landkreis Passau

	Abstand, Maske und Lüften	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestabstand von 1,5 Metern • FFP2-Maskenpflicht u.a. im ÖPNV und Einzelhandel • Lüften in geschlossenen Räumen 		Dienstleistungen und Handel	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Die Öffnung von Ladengeschäften ist erlaubt, keine Terminbuchung und kein Testnachweis erforderlich Ladengeschäfte bis 800 qm: Ein Kunde pro 10 qm, darüber hinaus ein Kunde pro 20 qm; ✓! FFP2-Maskenpflicht für Kunden • Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden sind erlaubt mit FFP2-Maskenpflicht für Kunden • Märkte/Wochenmärkte ohne Volksfestcharakter sind erlaubt • Touristische Angebote und Dienstleistungen erlaubt
	Erweiterte Maskenpflicht	<ul style="list-style-type: none"> ! auf Verkehrs- und Begegnungsflächen in öffentlichen Gebäuden (z.B. in Aufzügen) ! vor Geschäften und auf Parkplätzen in der Arbeitsstätte (z.B. in Aufzügen, Fluren) und ! am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann 		Gastronomie und Hotellerie	<ul style="list-style-type: none"> • Gastronomische Angebote dürfen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen unter Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden • Beherbergungsbetriebe dürfen auch touristische Übernachtungen anbieten
	Kontaktbeschränkung	<ul style="list-style-type: none"> ! Aufenthalt nur in Gruppen von bis zu 10 Personen • Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. 		Schulen und Kitas	<ul style="list-style-type: none"> ✓ einschränkungsloser Präsenzunterricht für alle Schulen statt. Auf dem Schulgelände gilt Maskenpflicht (außer am Platz im Unterricht). Präsenzunterricht gilt auch für außerschulische Bildung und Musikschulen ✓ Kindertageseinrichtungen: geöffnet im Regelbetrieb
	Veranstaltungen Gottesdienste	<p>Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind mit bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel zulässig.</p> <p>Für private Veranstaltungen aus besonderem Anlass gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Teilnehmergrenzen zuzüglich geimpfter und genesener Personen verstehen.</p> <p>Weitere Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓! • Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (mit Einschränkungen) ✓! • Demonstrationen (mit Einschränkungen) ✓! • Gottesdienste und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften (Abstandsgebot und Maskenpflicht) 		Bibliotheken, Archive	<ul style="list-style-type: none"> ✓! • Bibliotheken, Archive geöffnet unter besonderen Schutzmaßnahmen.
	Alten- und Pflegeheime	<p>Besuche sind möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> ! • Maskenpflicht (FFP2-Maske für nicht-geimpfte und nicht-genesene Personen, ansonsten medizinische Gesichtsmaske) 		Museen, Galerien, Kultur	<ul style="list-style-type: none"> ✓! • Museen, Galerien, botanische und zoologische Gärten geöffnet unter besonderen Schutzmaßnahmen • Theater, Konzerthäuser und Kinos geöffnet unter besonderen Schutzmaßnahmen. • Kulturelle Veranstaltungen sind zulässig im Freien mit bis zu 1.500 Besuchern, davon 200 stehend, ansonsten mit festen Sitzplätzen (Mindestabstand), im Innenbereich je nach Zahl der verfügbaren Plätze unter Einhaltung des Mindestabstandes (maximal 1.000) • Proben von musikalischen und kultruellen Laien- und Amateurensembles erlaubt
	Sport und Freizeit	<ul style="list-style-type: none"> • Sport jeder Art ist ohne Personenbegrenzung erlaubt. • Sportstätten zur Sportausübung geöffnet, FFP-2-Maskenpflicht, soweit kein Sport ausgeübt wird. • Sportveranstaltungen im Freien bis zu 1.500 Zuschauer, davon 200 stehend, ansonsten mit festen Sitzplätzen (Mindestabstand), im Innenbereich je nach Zahl der Plätze mit Mindestabstand (maximal 1.000) • Freizeiteinrichtungen sind unter bestimmten Voraussetzungen geöffnet. 		Weitere bzw. inzidenzabh. Regelungen	<p>Die vollständige Übersicht aller Regelungen und</p> <ul style="list-style-type: none"> ! Einschränkungen, die Rechtsgrundlagen im Volltext und weitere Hinweise zu inzidenzabhängigen Regelungen und weitere Informationen unter www.landkreis-passau.de/corona

Für vollständig geimpfte bzw. genesene Personen gelten Erleichterungen im Bereich der Kontaktbeschränkungen und bei vorgeschriebenen Testpflichten. Informationen dazu unter www.landkreis-passau.de/corona

Rot hinterlegt sind Bereiche, bei denen ggf. ein Testnachweis erforderlich ist. Details unter www.landkreis-passau.de/corona